

**Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag
,Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ (LRV) vom 3. Juni 2020**

Weiterentwicklung § 4 LRV „Personalausstattung“ sowie des Beschlusses der Vertragskommission zum Kita-Prüfverfahren gemäß § 23 Abs. 1 LRV vom 19.12.2018

1. Anlass

Ende 2019 wurden die ersten Kita-Prüfungen im Rahmen der Entwicklungs- und Aufbau-phase des Kita-Prüfverfahrens abgeschlossen. Aufgrund der bisher gesammelten Erfahrungen wurden Weiterentwicklungsbedarfe identifiziert. Bislang sieht der LRV keine präzise Regelung für die Personalvorhaltung im Bereich der Leitungsstunden vor. Diese Lücke soll durch eine Ergänzung von § 4 LRV geschlossen werden.

Ergänzend zum Beschluss der Vertragskommission zum Kita-Prüfverfahren gemäß § 23 Abs. 1 LRV vom 19.12.2018 soll ein zusätzliches Prüfkriterium zu § 4 LRV „Personalausstattung“ vereinbart werden.

2. Beschluss

In § 4 LRV wird ab dem 01.07.2020 nach Abs. 2 einer neuer Abs. 3 eingefügt:

„Die Leitung erfolgt durch einen Personaleinsatz nach Absatz 1 in der Weise, dass die Leitungsstunden je Kind während eines zwölfmonatigen Leistungszeitraums nicht um mehr als zehn Prozent unterschritten werden. Eine Unterschreitung von mehr als zehn Prozent ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Während eines zwölfmonatigen Leistungszeitraums wird für maximal eine der Leitungsstellen einer dreimonatigen Vakanz regelhaft zugestimmt.

Die in einer Tageseinrichtung vorgehaltenen Leitungswochenstunden je Kind werden aus den im Verlauf des zwölfmonatigen Leistungszeitraums betreuten Kindern und der arbeitsvertraglichen Wochenarbeitszeit unter Berücksichtigung vergüteter Mehrarbeit der in der Tageseinrichtung beschäftigten Leitungskräfte errechnet. Bis zu einem Drittel der vertraglichen Wochenarbeitszeit des beschäftigten Leitungspersonals kann abweichend von § 3 Abs. 2 zur Erledigung von Leitungsaufgaben durch anderweitig qualifiziertes und vom Träger beschäftigtes Personal oder qualifizierte Honorarkräfte vorgehalten werden.“

Zu § 4 Absatz (3) LRV wird folgendes Prüfkriterium vereinbart:

„Beschäftigungsumfang der Leitungskräfte in Relation zum vorzuhaltenden Leitungsvolumen gemäß den über Kita-Gutscheine finanzierten Leitungswochenstunden.“